

Hinweise zur Plakatierung im Gemeindegebiet des Marktes Zapfendorf anlässlich einer Veranstaltung

I. Grundlage

Plakatierung ist eine Sondernutzung nach Art. 18 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG). Die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung (BayBO) für Werbeanlagen bleiben dabei unberührt.

II. Auflagen und Bedingungen

1. Vor Durchführung von Plakatierungen anlässlich einer Veranstaltung ist ein schriftlicher Antrag unter Benennung einer für die Errichtung, Pflege und Entfernung verantwortlichen Person erforderlich.
2. Plakatwerbung darf nur innerorts angebracht werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird (Gefahr von Sichtbeeinträchtigung an Straßeneinmündungen und Innenkurven). Die Anbringung von Plakatwerbung außerhalb der geschlossenen Ortslage (Gemeindeverbindungen) ist unzulässig.
3. An Verkehrseinrichtungen (Ampelanlagen, Leitpfosten, Verkehrsinseln usw.) sowie an Verkehrszeichen, welche die Vorfahrt regeln bzw. die zulässige Höchstgeschwindigkeit angeben, darf keine Werbung angebracht werden.
4. Auch an Fußgängerüberwegen (hierzu zählen auch Querungshilfen mit Mittelinseln) darf keine Werbung angebracht werden (Gefahr, dass z. B. Kinder verdeckt werden).
5. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen dürfen nicht verdeckt oder beeinträchtigt werden. Bei der Anbringung von Plakatwerbung im Bereich von Geh- und/oder Radwegen ist eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m einzuhalten.
6. Plakatträger haben einen Mindestabstand von 0,3 m zum Fahrbahnrand jederzeit einzuhalten und dürfen die Größe DIN A0 (1189 x 841) nicht überschreiten.
7. Die Plakattafeln sind so aufzustellen bzw. anzubringen, dass sie den anerkannten Regeln der Technik genügen (kip- und sturmsichere Verankerung). Klebeband darf zur Befestigung der Plakatträger nicht benutzt werden. Die Standsicherheit ist regelmäßig (mindestens einmal wöchentlich) zu überprüfen. Aufgrabungen und Verankerungen im Boden sind unzulässig. Evtl. anfallender Abfall (Schnüre, Kordeln, Plastik etc.) ist zu entsorgen.

III. Umfang der Plakatierung

Die Anzahl der Plakate/Plakatständer ist auf insgesamt 10 Plakate/Plakatständer im Gemeindegebiet beschränkt.

IV. Errichtung und Entfernung der Plakatierung

1. Die Plakatierung darf frühestens einen Monat vor der Veranstaltung erfolgen, jedoch nicht vor Erteilung der Erlaubnis.
2. Die Plakatierung ist unverzüglich, spätestens am dritten Werktag nach Ende der Veranstaltung zu entfernen. Der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen.
3. Der Markt Zapfendorf behält sich das Recht vor, Plakatierungen, die gegen die vorgenannten Auflagen verstoßen, bei Gefahr in Verzug unverzüglich zu entfernen bzw. entfernen zu lassen sowie ein Verwargeld von 35,- € werden fällig. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des für die Plakatierung verantwortlichen Antragstellers.
4. Der Antragsteller haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Aufstellung bzw. Anbringung von Plakatträgern verursacht werden. Der Markt Zapfendorf ist schadlos zu halten und von jeder Verbindlichkeit zu befreien, falls der Markt Zapfendorf wegen eines solchen Schadens von Dritten in Anspruch genommen werden sollte.

5. Ferner ist der Antragsteller verpflichtet, die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die auch ohne eigenes Verschulden aus Anlass der Aufstellung bzw. Anbringung der Plakatträger entstehen können.

V. Gebühren

Für die Erlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr von 15,-- € festgesetzt (siehe Tarif.Nr. 630 des gdl. Kostenverzeichnisses).

Für die Anzeige einer Plakatierung im Zusammenhang mit einer Veranstaltung verwenden Sie bitte den Vordruck „Antrag auf Durchführung von Plakatierung Art. 18 BayStrWG“ (siehe Homepage des Marktes Zapfendorf/Rathaus/Bürgerservice/Formulare) und senden diesen schriftlich, per E-Mail oder per Fax an den

Markt Zapfendorf
Ordnungsamt
Herrngasse 1
96199 Zapfendorf
poststelle@zapfendorf.de
Tel. 09547/879-15
Fax. 09547/879-99